

Neuorganisation der Forste in Schleswig-Holstein

Derzeit fließen etwa 10 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt jährlich in den Bereich des Landeswaldes. Es ist die Pflicht der Landesregierung, alle Möglichkeiten zu prüfen, um eine für das Land effizientere Lösung zu finden. Derzeit weist Schleswig-Holstein einen (seit 15 Jahren nahezu unveränderten) Waldanteil von rund 10 Prozent auf. Von den insgesamt rd. 162.000 ha Wald sind 50.000 ha im Eigentum des Landes.

Am 24.01.2006 hat die Landesregierung beschlossen, eine Privatisierung des nichthoheitlichen Bereichs der Forstverwaltung zu prüfen. Dabei soll eine Markterkundung durch unabhängige Dritte durchgeführt werden, die bei einer Privatisierung die größtmögliche Übernahme des Personals einschließt, sofern eine Gesamtprivatisierung erfolgt. Ausgeschlossen wird eine Teilprivatisierung von forstwirtschaftlich besonders interessanten Flächen.

Es gibt zwei Varianten der Privatisierung. Die Vollprivatisierung bedeutet, das bestehende Sondervermögen "Landeswald Schleswig-Holstein" sowie den Landesbetrieb ErlebnisWald Trappenkamp als Gesamtpaket zu verkaufen. Bei der zweiten Variante der Vollprivatisierung, der „Betriebs-GmbH“, bleibt das Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ sowie der ErlebnisWald Trappenkamp in bisheriger Rechtsform und im Bestand erhalten.

Zeitlich parallel soll als Alternative zu einer Veräußerung die Neuorganisation der Forstverwaltung in eine andere Rechtsform untersucht werden. Dabei sind neben der Möglichkeit einer Anstalt des öffentlichen Rechts auch andere Rechtsformen, wie etwa die einer GmbH, zu prüfen.

Derzeit findet ein so genanntes „Interessenbekundungsverfahren“ statt, das in verschiedenen Medien veröffentlicht wurde. Innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung muss ein potenzieller Investor gegenüber der Landesregierung sein vorliegendes Interesse bekunden. Das Verfahren ist unverbindlich, es bindet weder einen Interessenten noch das Land. Eine abschließende Entscheidung wurde noch nicht getroffen, sondern wird erst nach Auswertung aller Untersuchungen erfolgen.

Bei der künftigen Organisation unserer Forste sind in jedem Fall eine Reihe von Rahmenbedingungen einzuhalten:

1. § 1 LWaldG (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes) behält bei allen zu ergreifenden Maßnahmen Priorität.
2. Die staatlichen Gemeinwohlleistungen (Waldpädagogik, Bildung, Erholung etc.) müssen auch künftig abgesichert sein. Somit wird z.B. auch künftig sichergestellt, dass der Wald weiterhin frei betreten werden kann.
3. Eine nachhaltige Bewirtschaftung hat die künftige Entwicklung des Waldes sicher zu stellen (z.B. durch Neuwaldbildung, naturnahen Waldbau, Schutzgebietsausweisungen) ein einmaliger „Raubbau“ wird damit unmöglich gemacht.
4. Die staatlichen Tätigkeiten sind auf Kernaufgaben zu beschränken, dies sichert eine verbesserte Aufgabenerfüllung.
5. Eine zu schaffende Kostentransparenz bei den hoheitlichen Aufgaben schafft bessere Entscheidungsgrundlagen für das Parlament.
6. Ziel ist eine Entlastung des Landeshaushaltes durch Vermeidung der Verluste, die aus wirtschaftlichen Tätigkeiten entstanden sind.